

**Ordnung über die Vergabe von Studienplätzen
im zulassungsbeschränkten Studiengang Medizin
an der Universität Duisburg-Essen
vom 15. Juni 2020**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2019 (GV. NRW. S. 377), in Verbindung mit § 3 Abs. 3 und des § 5 Abs. 2 S. 3 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz 2019 – HZG) vom 29.10.2019 (GV. NRW. S. 817) sowie des § 6 Abs. 5, des § 23 Abs. 11 S. 3 und des § 27 Abs. 4 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Studienplatzvergabeverordnung NRW – StudienplatzVVO NRW) vom 18.12.2019 (GV. NRW. Ausgabe 2020, S. 1), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

**§ 1
Anwendungsbereich**

(1) Diese Ordnung trifft gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 HZG Regelungen über die Bestimmung, Konkretisierung und Anwendung der für die Auswahlentscheidung bei der Vergabe der Studienplätze im Studiengang Medizin durch die Hochschule heranzuziehenden Kriterien in den Hauptquoten „Zusätzliche Eignungsquote“ (ZEQ) und „Auswahlverfahren der Hochschulen“ (AdH) des Zentralen Vergabeverfahrens.

(2) Ferner trifft diese Ordnung Regelungen zu Frist und Form der Bewerbung für das Losverfahren sowie zur Form und zu den besonderen Bestimmungen für die Zulassung zu höheren Fachsemestern des Studiengangs Medizin.

**§ 2
Auswahl in der Zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ)**

(1) In der Quote gemäß Artikel 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Staatsvertrag (zusätzliche Eignungsquote) vergibt die Hochschule die Studienplätze nach dem Ergebnis des fachspezifischen Studierfähigkeitstest „Test für die Medizinischen Studiengänge (TMS)“ gemäß § 4 dieser Ordnung.

(2) In den Vergabeverfahren zum Wintersemester 2020/2021 bis einschließlich Wintersemester 2021/2022 wird gemäß Artikel 18 Absatz 1 Staatsvertrag in Verbindung mit § 22 Absatz 1 StudienplatzVVO NRW als weiteres Kriterium zusätzlich die Dauer der Zeit seit dem Erwerb der für den gewählten Studiengang einschlägigen Hochschulzugangsberechtigung (Wartezeit) berücksichtigt. Die Berechnung der jeweiligen Gesamtpunktzahl einer Bewerberin oder

eines Bewerbers erfolgt in den Fällen des Satzes 1 nach den Bestimmungen des § 22 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit Anlage 5 Studienplatz VVO NW.

**§ 3
Auswahl in der Quote Auswahlverfahren der Hochschulen (AdH)**

(1) In der Quote gemäß Artikel 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 Staatsvertrag (Auswahlverfahren der Hochschule) vergibt die Hochschule die Studienplätze nach den folgenden Kriterien:

1. Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für das gewählte Studium (Noten und Punkte),
2. Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstest „Test für die Medizinischen Studiengänge (TMS)“ gemäß § 4 dieser Ordnung und
3. besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, außerschulische Leistungen oder außerschulische Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben („Dienste“).

Das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung Satz 1 Nr. 1 wird in Form eines Prozentrangs berücksichtigt, der sich nach § 17 Abs. 2 Satz 1 und 2 in Verbindung mit den Anlagen 2, 3 und 4 Studienplatz VVO NW ermittelt.

„Dienste“ nach Satz 1 Nr. 3 sind bis einschließlich des Vergabeverfahrens zum Wintersemester 2021/2022 nach Maßgabe des § 22 Abs. 2 Nr. 4 in Verbindung mit Anlage 7 Studienplatz VVO NW berücksichtigungsfähig.

(2) Für die Ermittlung der Platzierung der Bewerberinnen und Bewerber auf der für die Zuweisung eines Studienplatzes maßgeblichen Rangliste in der Hauptquote „Auswahlverfahren der Hochschulen“ (AdH) werden für die Kriterien gemäß Abs. 1 bis zu 100 Punkte vergeben. Die in Absatz 1 genannten Kriterien sind wie folgt zu gewichten:

1. Die maximale Punktzahl für das Kriterium „Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung“ beträgt 45 Punkte,
2. die maximale Punktzahl für das Kriterium „Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstest“ beträgt 45 Punkte und

3. die maximale Punktzahl für das Kriterium „Dienste“ beträgt 10 Punkte.

(3) Die Berechnung der jeweiligen Gesamtpunktzahl einer Bewerberin oder eines Bewerbers erfolgt bis einschließlich des Vergabeverfahrens zum Wintersemester 2021/2022 nach den Bestimmungen § 22 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit der Anlagen 5 Studienplatz VVO NW.

Ab dem Vergabeverfahren für das Wintersemester 2022/23 treten an die Stelle der Anlagen 5 und 7 StudienplatzVVO NW die Anlagen 1 und 2 zu dieser Ordnung.

§ 4

Tests für die medizinischen Studiengänge (TMS)

Der nach § 2 und § 3 in der Berechnung der Rangwerte in der ZEQ und in dem AdH zu berücksichtigende „Test für die Medizinischen Studiengänge (TMS)“ ist ein fachspezifischer Studieneignungstest, der in einem standardisierten und strukturierten Verfahren zentral von der TMS-Koordinationsstelle bei der Medizinischen Fakultät Heidelberg an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg durchgeführt wird. Die Teilnahme an dem Test ist freiwillig und durch die Bewerberinnen und Bewerber eigenverantwortlich bei der durchführenden Stelle nach deren Verfahrensvorgaben zu organisieren. Wesentliche Einzelheiten zu Inhalten und Ablauf des TMS, insbesondere Art, Form, Ziel, Anmeldung und Dauer des Tests, sind in Anlage 3 zu dieser Ordnung dokumentiert, weitere Informationen sind insbesondere unter www.tms-info.org verfügbar. Über dieses Portal hat auch die Testanmeldung zu erfolgen. Die für die Ermittlung der jeweiligen Rangwerte maßgebliche Punktzahl für das Ergebnis des TMS wird gemäß Anlage 5 Absatz 3 zu § 22 Absatz 2 Nummer 2 StudienplatzVVO NRW berechnet.

§ 5

Form und Frist der Bewerbung im Zentralen Vergabeverfahren

(1) Frist, Form und Inhalt des Zulassungsantrags sowie die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen und deren Form richten sich nach der § 6 Studienplatzvergabe VVO NW. Für die Auswahlentscheidung im Rahmen von ZEQ und AdH geltend gemachte Nachweise sind für die in § 22 Absatz 2 Studienplatzvergabe VVO NW genannte Dauer der Übergangsregelung direkt an die Stiftung für Hochschulzulassung nach deren Vorgaben zu senden. Unterlagen, die in dieser Zeit direkt bei der Universität Duisburg-Essen eingehen, werden nicht gewertet.

(2) Dem Antrag sind nach Ablauf der Übergangsregelung gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 Studienplatzvergabe VVO NW insbesondere folgende Nachweise beizufügen:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie; im Falle beruflicher oder anderer Zugangsqualifikationen sind alternativ die nach § 49 HG NW i.V.m. der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung für den Zugang zu dem Studiengang erforderlichen Nachweise vorzulegen,
- b) den Testbericht über das Ergebnis des geltend gemachten Tests für medizinische Studiengänge (TMS),

c) Zeugnisse und/oder sonstige aussagekräftige Urkunden zu geltend gemachten besonderen Vorbildungen praktischen Tätigkeiten, außerschulischen Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten besonderen Aufschluss geben („Dienste“).

Die vorgelegten Nachweise müssen jeweils geeignet sein, ohne weitere Erläuterung oder Sachverhaltsermittlung das Vorliegen des oder der Auswahlkriterien zu belegen, auf welche sie sich beziehen. Sie müssen insbesondere einen Aussteller zweifelsfrei erkennen lassen. Zeugnissen und Urkunden, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, muss eine amtliche Übersetzung ins Deutsche beigelegt sein. Im Ausland erworbene Nachweise werden berücksichtigt, wenn sie formell und inhaltlich gleichwertig zu den im Inland erworbenen Nachweisen sind. Dies ist anzunehmen, wenn kein wesentlicher Unterschied zu den entsprechenden inländischen Eignungsnachweisen besteht.

(3) Die Universität Duisburg-Essen kann verlangen, dass ihr die der Zulassungsentscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen zusätzlich im Original oder als beglaubigte Kopien vorgelegt werden.

§ 6

Frist und Form der Bewerbung zum Losverfahren

Sofern gemäß § 5 Abs. 6 S. 11 StudienplatzVVO NW nach Abschluss des Verfahrens noch freie Plätze zur Verfügung stehen, führt die Hochschule ein Losverfahren durch. Zulassungsanträge für die Teilnahme am Losverfahren müssen in elektronischer Form über das Online-Bewerberportal der Hochschule bis zum 30.09. eines Jahres gestellt werden. Es sind keine weiteren Unterlagen einzureichen.

§ 7

Frist und Form für Bewerbungen in höhere Fachsemester

(1) Die Zulassungsanträge sind innerhalb der in der Vergabeverordnung NRW genannten Frist zu stellen.

(2) Bewerbungen sind der Hochschule in Form eines elektronisch ausgefüllten Formulars zu übermitteln. Für die Bewerbung muss eine Registrierung im Online-Bewerberportal der Hochschule erfolgen. Für jede Person ist nur eine Registrierung zulässig. Im Fall mehrerer Registrierungen gilt die zeitlich letzte Registrierung, unter der Zulassungsanträge eingegangen sind; nur über diese Zulassungsanträge wird entschieden. § 23 Abs. 4 S. 4 StudienplatzVVO NW bleibt unberührt.

(3) Zusätzlich zum elektronisch ausgefüllten Formular sind innerhalb der Bewerbungsfrist nach Absatz 1 die jeweils erforderlichen Unterlagen im Bewerbungsportal der Hochschule hochzuladen. Zu den erforderlichen Unterlagen gehören der Anerkennungsbescheid des zuständigen Landesprüfungsamtes bzw. der Einstufungsbescheid des Dekanats der medizinischen Fakultät. Folgende Unterlagen können - entsprechend der Angaben innerhalb des elektronischen Formulars - zusätzlich erforderlich sein:

1. Zulassung zum Ersten Abschnitt der ärztlichen Prüfung (Ladung),
2. Immatrikulations- bzw. Exmatrikulationsbescheinigung,
3. Bescheinigung über den Grad der Behinderung,
4. Meldebescheinigung,
5. Nachweise zum Antragsgrund „bevorzugte Berücksichtigung“,
6. Zulassungsbescheid,
7. Zeugnis bei ausländischer Hochschulzugangsberechtigung und
8. Nachweis über die Kaderangehörigkeit eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes.

Die jeweils erforderlichen Unterlagen werden im Bewerbungsprozess aufgeführt und zusätzlich im PDF-Dokument „Übersicht der einzureichenden Unterlagen“, welches den Bewerberinnen und Bewerbern nach Übermittlung des elektronischen Formulars zum Download zur Verfügung steht, nochmals aufgelistet.

§ 8

Studienplatzvergabe an Spitzensportler in höheren Fachsemestern

(1) Gemäß § 5 Abs. 3 i.V.m. § 4 Absatz 3 HZG werden Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten Olympia-, Perspektiv-, Ergänzungs- Nachwuchskader 1, Nachwuchskader 2 oder Landeskader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes (Spitzensportler) angehören, für ein höheres Fachsemester des Studiengangs Medizin abweichend von der in § 4 Abs. 2 HZG genannten Reihenfolge vorrangig zugelassen.

(2) Die Kaderangehörigkeit muss für das Bewerbungssemester bestehen und durch die Bestätigung eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes in beglaubigter Form nachgewiesen werden. Der Nachweis muss bis Bewerbungsschluss bei der Hochschule eingegangen sein. Wird der Nachweis nicht fristgerecht eingereicht, nimmt die Bewerberin oder der Bewerber am Vergabeverfahren gemäß § 27 StudienplatzVVO NRW teil.

§ 9

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das zum Wintersemester 2020 durchzuführende Auswahlverfahren.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Duisburg-Essen zur Durchführung des Auswahlverfahrens im Studiengang Medizin vom 07. April 2005 (Verkündungsblatt Jg. 3, 2005

S. 127 / Nr. 21), zuletzt geändert durch zweite Änderungsordnung vom 09. Juni 2009 (VBI Jg. 7, 2009 S. 329 / Nr. 40), außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 05.06.2020.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 15. Juni 2020

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Jens Andreas Meinen

